

# Vergaberichtlinien und Zulassungsbedingungen für die Bauernmärkte in Mardorf

## 1. Grundsätze

Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH (SMT) ist Veranstalter der Bauernmärkte in Mardorf, die jedes Jahr mittwochs im Juli und August stattfinden. Die Bauernmärkte sind Spezialmärkte im Sinne der Gewerbeordnung (GewO). Neben den Vergaberichtlinien gelten die Marktordnung und die Anmeldungsusage als Vertragsbestandteil.

## 2. Markttort

Die Bauernmärkte finden auf dem Aloys Bunge Platz und im Haus des Gastes statt.

## 3. Markt- bzw. Verkaufszeiten

Die Marktzeiten werden jeden Mittwoch im Juli und August von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr festgesetzt. Diese Zeiten sind für die Marktbesucher bindend.

## 4. Verkaufsgegenstände/ Warenangebot

- 4.1. Zugelassen sind grundsätzlich nur selbsthergestellte oder –produzierte Waren, deren Feilbieten und Verkauf sich mit der Struktur des Marktes vereinbaren lässt und bezogen auf das Gesamtangebot des Marktes, zu einem ausgewogenen und vielfältigen Angebot beitragen. Das im Anmeldebogen angegebene Warenangebot darf ohne Zustimmung des Veranstalters nicht geändert oder ergänzt werden.
- 4.2. Waren von nicht zugelassenen Anbietern dürfen nicht verkauft werden
- 4.3. Pyrotechnische Artikel (ausgenommen Wunderkerzen) sowie Artikel, für deren Verkauf oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Schuss-, Stoß- und Hiebwaren, Munition) dürfen nicht feilgeboten werden.
- 4.3. Der Verkauf alkoholischer Getränke bedarf einer vorübergehenden Schankerlaubnis, die der Fachbereich für öffentliche Ordnung und Sicherheit der Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt. Eine Reisegewerbekarte ist dafür Voraussetzung.

## 5. Bewerbung für die Bauernmärkte

Die Rahmenbedingungen für die Bewerbungen sind der Homepage [www.steinhuder-meer.de](http://www.steinhuder-meer.de) zu entnehmen. Die aussagefähigen Bewerbungen für die Bauernmärkte müssen inklusive Fotos des Standes innerhalb der Bewerbungsfrist an die Steinhuder Meer Tourismus GmbH per Mail unter [mardorf@steinhuder-meer.de](mailto:mardorf@steinhuder-meer.de) oder postalisch Steinhuder Meer Tourismus GmbH, Aloys Bunge Platz, 31535 Neustadt a. Rbge. zugeschickt werden. Verspätete Bewerbungen werden grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

## 6. Vergabe der Standplätze

Die Platzeinteilung und Zuteilung wird von der SMT jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

- a) Für die Zusagen sind die in der Bewerbung angegebenen Angaben verbindlich. Die Standgestaltung muss durch eine Fotografie verbindlich belegt und beschrieben werden. Diese Verpflichtung entfällt bei Ständen, die bereits beim Markt des Vorjahres zugelassen waren, sofern sie zwischenzeitlich nicht verändert wurden. Treten nach Ablauf der Anmeldefrist Veränderungen ein (z. B. bei Eigentumsverhältnissen), so wird der Antrag als gegenstandslos betrachtet.
- b) Es wird darauf geachtet, dass möglichst viele Bewerber mit unterschiedlichen Angeboten auf dem Markt vertreten sind.
- c) Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht, auch nicht auf künftige Zulassungen.
- d) Stände mit regionalen Erzeugnissen werden bevorzugt. Die Zulassung und die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt schriftlich.

## **7. Widerruf der Zulassung**

Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden, insbesondere wenn nach Zulassung Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere weil er gegen vertragliche Abmachungen (u.a. fristgerechter Eingang der Standgebühren), gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen des Veranstalters verstoßen oder nicht in der Lage ist, sein Personal entsprechend anzuhalten.

## **8. Ausschluss im Vergabeverfahren**

Von der Teilnahme an den Bauernmärkten können ausgeschlossen werden:

- a) Stände mit sehr großem Platzbedarf.
- b) Stände, die mit einem sehr hohen Anschlusswert verbunden sind oder einen überdurchschnittlichen Energiebedarf verursachen.
- c) Stände, die den Sicherheitsanforderungen während des Marktes bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen.
- d) Stände, deren Aufmachung, Dekoration oder Beschaffenheit sich nicht mit dem Charakter des Marktes vereinbaren lassen oder gegen gesetzliche Sicherheitsvorschriften verstoßen.
- e) Stände, die die Öffnungszeiten nicht einhalten.
- f) Bewerber, bei denen die Bewerbung unvollständig ist oder falsche Angaben enthalten.
- g) Alle Informationsstände mit politischem Hintergrund.
- h) Betreiber von Ständen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für den Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, weil sie insbesondere bei vergangenen Bauernmärkten gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, Vorschriften oder Anordnungen der SMT, der Dorfgemeinschaft Mardorf, des Verkehrsvereins Mardorf am Steinhuder Meer e. V. oder der Stadt Neustadt a. Rbge. verstoßen haben.
- i) Betreiber, die nicht in der Lage waren, das Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten, die grob fahrlässig gehandelt oder vorsätzlich Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen der Bauernmärkte oder -Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge., der Dorfgemeinschaft Mardorf oder des Verkehrsvereins Mardorf am Steinhuder Meer e. V. verursacht haben.
- j) Betreiber, die bei Zahlung des Entgelts in Verzug geraten sind.

## **9. Grundsätze für die Platzverteilung bei Überangebot**

Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungszweck, dem Gestaltungswillen der SMT und den platzspezifischen Gegebenheiten. Hierbei sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a) Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie für die Bauernmärkte wegen ihres Warenangebots eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt einen Platz erhalten.
- b) Gegenüber Neubewerbern kann Bewerbern, deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist und die sich in der Vergangenheit bei den Bauernmärkten bewährt haben, Vorrang eingeräumt werden.
- c) Bei Überbesetzung einer Sparte können bei gleichen Voraussetzungen langjährige Beschicker den Vorzug erhalten.

## **10. Standplätze**

- 10.1. Die Verkaufsstände sind bis zum Beginn der Bauernmärkte aufzubauen. Sollte ein Platz bis zum Marktbeginn nicht belegt sein, so kann er durch die SMT einem anderen Verkäufer überlassen werden.
- 10.2. Unmittelbar nach Ende der Bauernmärkte müssen die Stände geräumt werden. Die Inhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Platz und die unmittelbare Umgebung während des Marktes in einem sauberen Zustand gehalten und nach

Markttende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Wird diese Forderung vom Standinhaber nicht erfüllt, wird die SMT auf Kosten der Betroffenen die Reinigung vornehmen. Im Übrigen wird in diesen Fällen geprüft, ob nicht ein vorzeitiger Platzentzug geboten erscheint.

10.3. Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Standplätze ist untersagt.

### **11. Strom und Wasser**

- 11.1. Für einen Wasseranschluss hat der Standinhaber selbst Sorge zu tragen.
- 11.2. Stromversorgung für die erforderliche Beleuchtung und die im Anmeldebogen angegebenen Geräte wird durch die SMT gesorgt. Im Anmeldebogen sind alle Elektrogeräte anzumelden.
- 11.3. Die Leitung vom Stand zum Stromverteiler muss von jedem Standbetreiber selbst gelegt werden.
- 11.4. Die Kosten werden zusätzlich zu den Standgebühren nach Ziffer 12 erhoben. Je nach benötigter Leistung ist folgender Pauschalbetrag zu bezahlen:  
230 V-Wechselstrom, Schutzkontakt-Stecker (max. 2,0 kW) 5,00 €  
400 V Drehstrom, CEE 16 Amp. (max. 10 kW) 10,00 €  
400 V Drehstrom, CEE 32 Amp. (max. 20 kW) 15,00 €
- 11.5. Für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der angeschlossenen Geräte sowie der Zuleitung ist der Standbetreiber verantwortlich. Es wird empfohlen, die Richtigkeit der Angaben und den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Geräte durch einen konzessionierten Elektroinstallateur überprüfen zu lassen.
- 11.6. Für Störungen durch schadhafte oder falsch eingesetzte Geräte oder Leitungen haftet der Anschlussnehmer.
- 11.7. Sollte es auf Grund eines höheren Stromverbrauchs bzw. weiteren nicht angemeldeten Zuleitungen zu Stromausfällen/Kurzschlüssen kommen, wird zusätzlich zu möglichen Schäden und dem Veranstalter entstehenden Kosten eine Gebühr in Höhe von 150,- € berechnet.
- 11.8. Es ist darauf zu achten, dass im Freien verwendete Leitungen und Geräte eine entsprechende Schutzzahl haben.

### **12. Standgebühren**

Die Standgebühren betragen 5€ pro laufenden Meter. Mitglieder des Verkehrsvereins Mardorf am Steinhuder Meer e.V. zahlen 2,50€ pro laufenden Meter.

### **13. Müllvermeidung**

Anfallender Müll ist selbst zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung ist der Veranstalter berechtigt, den Müll auf Kosten des Standbetreibers entsorgen zu lassen. Darüber hinaus verpflichtet das Abfallgesetz jedermann, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Die Marktbesucher sind deshalb gehalten, geeignete Maßnahmen der Abfallvermeidung zu treffen (z.B. Verzicht auf unnötige Verpackungen). Getränke sind, wenn möglich, in Mehrwegbehältnissen zu verkaufen. Die Ausgabe von Speisen sollte so weit als möglich durch Mehrweggeschirr erfolgen.

### **14. Befahren des Marktgeländes**

Die Anlieferung bzw. der Abtransport von Waren ist nur vor und nach den Verkaufszeiten des Marktes gestattet. Das Parken auf der Marktfläche ist untersagt. Ein Ausstellerparkplatz ist eingerichtet.

### **15. Bewachung/ Versicherung**

Das Marktgelände wird nicht bewacht. Die Marktbesucher sind für die Absicherung sowie die Versicherung ihrer Waren gegen Feuer, Diebstahl, mutwillige Zerstörung, usw. selbst verantwortlich.

### **16. Ordnungsbestimmungen**

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten. Stände, an denen mit heißem Fett gearbeitet wird, sind mit Löschdecken auszustatten.

### **17. Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt der SMT. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen Anweisungen und vorgenannte Bestimmungen können zum sofortigen Widerruf der Genehmigung führen.

### **18. Anerkenntnis**

Die vorstehenden Bestimmungen werden vom Standinhaber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.